



Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Stéphane Rossini

Per Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Bern, 6. Oktober 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen
Film und Videospiele (JSFVV)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Sehr geehrter Herr Rossini,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz hat sich stets für einen griffigen und nachhaltigen Jugendschutz eingesetzt – so auch bei der Beratung des Jugendschutzgesetzes in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), bei der die SP massgeblich zu einer Parlamentsmehrheit beigetragen hat. Für die Umsetzung des neuen Gesetzes müssen nun einzelne Bestimmungen auf Verordnungsstufe präzisiert werden (JSFVV). Dabei zeigt sich, dass die Vielzahl an unterschiedlichen Diensten, der internationale Kontext und der Datenschutz für die Umsetzung des Gesetzes eine grosse Herausforderung darstellen.

Räumlicher Geltungsbereich bei Abruf- und Plattformdiensten:

Unklarheit besteht über den räumlichen Geltungsbereich des JSFVG. So hat der Bundesrat in der Botschaft vom 11. September 2020 mehrfach darauf hingewiesen, dass das Gesetz für «Abruf-

und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz» gelten soll. In seiner Antwort auf die Interpellation 23.3077 (Jörg Mäder) lässt der Bundesrat verlauten, dass das Gesetz „in Bezug auf Abruf- und Plattformdienste für alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste (gilt), welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten“. In dieser Auslegung würde der räumliche Geltungsbereich des JSFVG über das Territorialitätsprinzip hinaus auch nach dem Auswirkungsprinzip gelten. Das JSFVG vom 30. September 2020 kennt, im Unterschied etwa zum revidierten Datenschutzgesetz (revDSG), jedoch keine entsprechende Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich. Diese würde, wie dargestellt, auch der Botschaft von 2020 widersprechen. Angesichts dieser Unklarheit ist davon auszugehen, dass sich der räumliche Geltungsbereich gemäss dem Territorialitätsprinzip nur auf Abruf- und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz beschränkt.

Die SP Schweiz setzt sich für eine E-ID Lösung ein:

Gemäss JSFVG sind künftig schweizweit alle Anbieter von Online- und Videoplattformen dazu verpflichtet, das Alter der Nutzer:innen zu überprüfen. Damit sollen Minderjährige vor Medieninhalten geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden. Das betrifft konkret Abrufdienste wie Netflix und Videoplattformen wie Tiktok, Youtube, Instagram oder Twitch.

Unklar bleibt jedoch weiterhin, wie die Alterskontrolle bei den Abruf- und Plattformdiensten technisch umgesetzt werden soll. Als schwierig und herausfordernd erweist sich die Alterskontrolle dabei vor allem bei den Plattformdiensten, deren nutzergenerierten Inhalte bekanntlich für sämtliche Internet-Nutzer:innen in der Schweiz frei zugänglich sind. Der erläuternde Bericht hält denn auch angesichts der Unterschiede zu den Abrufdiensten fest, dass harmlose, für Minderjährige geeignete Inhalte ohne Einschränkungen zugänglich bleiben dürfen. Damit wäre die Möglichkeit, als Nutzer:in anonym auf die Plattformen zugreifen zu können, also ohne sich ausweisen und registrieren zu müssen, weiterhin gegeben – was aus Sicht der SP Schweiz unbedingt zu begrüßen ist.

Wenn sich die Plattformdienste allerdings an der Branchenregelung der Abrufdienste orientieren müssen, so ist zu befürchten, dass die Alterskontrolle in der Praxis auf eine Login- und Ausweispflicht für alle hinauslaufen wird. Denn wer nicht ständig nach dem Alter gefragt werden

und sich jedes Mal mit einem amtlichen Ausweis identifizieren will, sieht sich gezwungen, ein Konto einzurichten. Wie bei den Abrufdiensten würde das Login zur Pflicht, die Möglichkeiten, als Nutzende:r anonym auf diese Plattformen zuzugreifen, verunmöglich. Den Anbietern der Plattformdienste würden so unentgeltlich wertvolle persönlichen Daten zur Verfügung gestellt, die sie zur Mustererkennung und für personalisierte Werbestrategien einsetzen können. Da das JSFVG nur die Verwendung der Daten bei Minderjährigen einschränkt, sind der Weiterverwendung der Ausweis- und Personendaten inkl. Profiling kaum Grenzen gesetzt.

Angesichts der berechtigten datenschutzrechtlichen Bedenken bei einer digitalen Alterskontrolle bei Abruf- und Plattformdiensten setzt sich die SP Schweiz daher für eine Lösung ein, die eine Alterskontrolle ohne Übermittlung von anderen Merkmalen bzw. Ausweisdaten ermöglicht. Anstelle der Ausweisdaten gäbe es einen Status, der die Volljährigkeit bestätigen würde. Die künftige elektronische Identität (E-ID) kann eine solche technische Lösung zur Gewährleistung des Datenschutzes bieten. Da das entsprechende E-ID-Gesetz in Planung ist und die E-ID ab Mitte 2025 zur Verfügung stehen soll, plädiert die SP Schweiz dafür, die Umsetzung des Gesetzes bis zum Vorliegen der E-ID zu sistieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär